

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
 Bundesministerin

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.801.704

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3539/J-NR/2025

Wien, am 03. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2025 unter der Nr. **3539/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt, Manipulation und mögliche Sektenstrukturen rund um Markus Streinz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1 und 3 bis 15:**

- 1) Ist Ihnen der gegenständliche Fall „Markus Streinz“ bekannt?
  - a. Wenn ja, seit wann?
- 3) Haben Sie bis jetzt konkrete Schritte unternommen um eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten?
- 4) Wie viele Anzeigen gibt es seit 2020 gegen Markus Streinz und mit welchem Ergebnis?
- 5) Wieviele Verfahren gab es in Österreich seit 2020 gegen Markus Streinz?
  - a. Welche Gründe führten zur Einstellung einzelner Verfahren?
- 6) Wurden die im Artikel dokumentierten Videoaufnahmen, in denen Markus Streinz selbst Gewalt gegen Frauen ausübt, als Beweismittel von den Ermittlungsbehörden sichergestellt und ausgewertet?
  - a. Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

- 7) Wurde in den bisherigen Verfahren eine Opferanwältin bzw. psychosoziale Prozessbegleitung für die Betroffenen beigezogen?
  - a. Falls nein, weshalb nicht?
- 8) Welche Rolle spielten mögliche Drohungen, Erpressungen oder Einschüchterungen von Betroffenen bei der Bewertung der Beweise durch die Staatsanwaltschaft?
- 9) Wurde geprüft, ob Streinz durch Drohung mit der Veröffentlichung intimer Aufnahmen gegen § 107a StGB (beharrliche Verfolgung) verstößt?
- 10) Besteht der Verdacht, dass Streinz eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 278 StGB bildet, da er gemeinsam mit engen Vertrauten systematisch Gewalt rechtfertigt, Betroffene einschüchtert und Anhänger zu Übergriffen anstachelt?
  - a. Falls ja, wird wegen diesem Tatbestand ermittelt?
- 11) Ist dem Justizministerium bzw. den Strafverfolgungsbehörden bekannt, dass Markus Streinz seine „Liberator Akademie“ in Form eines Vereins organisiert hat?
- 12) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gelder aus dem Vereinsvermögen zweckwidrig für private Zwecke von Markus Streinz oder seinen Vertrauten verwendet werden?
- 13) Wird untersucht, ob Teilnehmer:innen der „Liberator Akademie“ in ein Schneeballsystem oder eine strukturierte Provisionskette eingebunden sind, die möglicherweise gegen § 168a StGB (Ketten- und Pyramidenspiele) verstößt und falls ja mit welchem Ergebnis?
- 14) Wurden in den bisherigen Ermittlungen auch etwaige Bankverbindungen des Vereins überprüft, um Zahlungsflüsse transparent darzustellen?
- 15) Wurde geprüft, ob die Vereinsstruktur missbraucht wird, um strafrechtlich relevante Handlungen (z. B. Anstiftung zu Gewalt, Verbreitung von Inhalten, Einschüchterung von Betroffenen) zu decken?

Gegen den Genannten waren seit 2020 (nach erfolgten Abtretungen) insgesamt fünf Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Linz und Wien sowie bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wegen der Vorwürfe nach §§ 83 Abs 1, 15, 105 Abs 1, 146, 147 Abs 2, 168 Abs 1 und Abs 2, 201, 283 StGB, § 3g VerbotsG anhängig.

Alle fünf Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, zumal einerseits die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig bzw. der Tatbestand nicht erfüllt war, andererseits kein tatsächlicher Grund zu dessen weiterer Verfolgung bestand, weil die Vorwürfe nicht erhärtet werden konnten.

Zu einem Vorwurf wurde mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts gemäß § 197a Abs 1 zweiter Fall StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Als Beweismittel ist in einem Ermittlungsverfahren ein Video bekannt, das in die sozialen Medien gestellt wurde.

In einem Ermittlungsverfahren war das Opfer durch das Gewaltschutzzentrum Wien (psychosoziale Prozessbegleitung) vertreten. In einem weiteren Ermittlungsverfahren wurden die Opfer, sofern sie niederschriftlich vernommen wurden, über die Voraussetzungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung informiert.

Mögliche Drohungen, Erpressungen oder Einschüchterungen von Betroffenen sowie ein Verstoß gegen § 107a StGB und § 278 StGB wurden im Einzelfall geprüft, jedoch ergab sich dahingehend kein ausreichendes Beweissubstrat.

Eine Anzeige stand in Verbindung mit der Auflösung des Vereins „Liberator Akademie-Bildungsverein der Individualität jedes einzelnen Menschen sowie der Selbsthilfe für eine bessere Lebensqualität“, wobei keine Anhaltspunkte für eine allfällige zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen für private Zwecke vorlagen und sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch keine Hinweise in Richtung § 168a StGB ergaben, sodass dahingehend keine Prüfung erfolgte. Im Übrigen fällt die Vollziehung des Vereinsrechts und die Auflösung von Vereinen in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres (§§ 29, 34 VereinsG).

Eine tiefergehende Beantwortung der Fragen ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht verwehrt. Die überwiegende Anzahl der Fragen betrifft den Inhalt nicht öffentlicher (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren, weshalb von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

**Zur Frage 2:**

- *Haben Sie bzw. Ihr Ressort bis jetzt konkrete Schritte gegen die Verbreitung seiner gewaltverherrlichenden Inhalte unternommen, und falls ja welche?*

Diese Frage betrifft nicht den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

**Zu den Fragen 16, 18 und 20:**

- *16. Welche Maßnahmen setzt das Justizministerium, um bei Gewalt- und Missbrauchsvorwürfen in sektenähnlichen Strukturen das Abhängigkeitsverhältnis der Betroffenen ausreichend zu berücksichtigen?*

- *18. Sehen Sie bzw. Ihre Ressort Handlungsbedarf, um die Beweisaufnahme in Fällen psychischer und physischer Abhängigkeit zu verbessern?*
- *20. Planen Sie Vorschläge für gesetzliche Änderungen, um das Vorgehen gegen sektenartige Strukturen, die psychische und physische Gewalt rechtfertigen, zu erleichtern?*

Ganz allgemein steht die Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes immer auch im Zentrum nahezu aller legislativen strafprozessualen Änderungen der letzten Jahre. Zuletzt erfolgten mit dem am 1.1.2025 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, folgende Änderungen:

- Ausweitung des Rechts auf Prozessbegleitung von Minderjährigen, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum waren, auf alle Minderjährigen, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO);
- Einführung der Möglichkeit für Opfer, die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine in § 66b Abs. 3 StPO angeführte Einrichtung nach Wahl des Opfers zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs. 1 StPO erforderlich ist (§ 66 Abs. 1 Z 1c StPO);
- Einführung der Möglichkeit für Opfer, einen Antrag auf Verfolgung der Straftat zu stellen, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde (§ 197c StPO);
- Lockerung der formalen Anforderungen an Fortführungsanträge (§ 195 Abs. 2 StPO);
- Verbesserung der Rechtsposition der Opfer im Verfahren über privatrechtliche Ansprüche;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass- im Netz-Delikte.

Die Verbesserung des Opferschutzes stellt auch einen Schwerpunkt des Arbeitsprogramms der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz dar.

Auch auf EU-Ebene wird dem Opferschutz durch Überarbeitung bereits bestehender bzw. Verabschiedung neuer EU-Rechtsinstrumente hohe Priorität eingeräumt. Sichtbar wird das insbesondere durch die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020-2025 ebenso wie die

rezent erfolgte bzw. aktuelle Arbeit an EU-Rechtsakten, i.c. der kürzlich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Umsetzungsfrist: 14. Juni 2027), sowie die aktuell in den Endzügen der Trilogphase befindliche Überarbeitung der horizontalen Opferschutz-Richtlinie 2001/220/JI.

**Zur Frage 17:**

- *Welche Schutzmechanismen bestehen für Betroffene, die aufgrund von Manipulation, Drohungen oder Angst vor öffentlicher Bloßstellung (z. B. durch intime Aufnahmen) keine Anzeige erstatten oder diese zurückziehen?*

Der strafprozessuale Opferschutz bietet mehrere flankierende Maßnahmen, die insbesondere die Sekundärviktimsierung hintanhalten sollen und dadurch zur Verbesserung der Anzeigekurve (bzw. Aufrechterhaltung der Vorwürfe) beiträgt:

Durch die Möglichkeit der Durchführung einer kontradiktitorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren können weitere Vernehmungen vermieden werden, sodass sich minderjährige Opfer nicht von unterschiedlichen Personen befragen lassen müssen und so die Gefahr einer sekundären Viktimisierung eingedämmt wird. Die Durchführung einer audiovisuell aufgezeichneten kontradiktitorischen Vernehmung des Opfers ist gemäß § 165 Abs. 4 StPO bei minderjährigen Zeugen, die durch die dem bzw. der Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, obligatorisch. Alle übrigen gemäß § 156 Abs. 1 Z 1 StPO von ihrer Aussagepflicht befreiten Zeugen bzw. Zeuginnen sowie Zeugen bzw. Zeuginnen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, haben das Recht, eine kontradiktitorische Vernehmung zu beantragen bzw. kann eine solche in ihrem Fall auch von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Da bei der Durchführung einer kontradiktitorischen Vernehmung gemäß § 165 Abs. 3 letzter Satz StPO dafür Sorge zu tragen ist, dass Begegnungen des Zeugen bzw. der Zeugin mit dem bzw. der Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleiben, wird insbesondere minderjährigen Opfern zusätzlicher Schutz geboten. Im Fall der besonders schutzwürdigen Opfer, zu denen Minderjährige zählen, besteht insbesondere auch die Möglichkeit, die kontradiktitorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch eine bzw. einen Sachverständige bzw. Sachverständigen (meist Psychologen bzw. Psychologinnen oder Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen) durchführen zu lassen.

Den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personengruppen ist auf ihr Verlangen unentgeltlich psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der

prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Es handelt sich dabei um:

- a) Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO,
- b) Opfer (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB),
- c) Opfer (§ 65 Z 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB),
- d) Opfer (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, und
- e) Minderjährige, die Zeugen von Gewalt waren. Diese Neuerung trat mit 1.1.2025 in Kraft und weitete die Personengruppe von minderjährigen Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum auf alle Minderjährigen aus, die Zeugen von Gewalt wurden.

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Sinne des § 66b StPO im Strafverfahren liegt nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Vielmehr ist die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in Abs. 1 genannten Personen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66b Abs. 3 StPO). Psychosoziale Prozessbegleitung wird von Opferhilfeeinrichtungen, die das Bundesministerium für Justiz mit der Durchführung von Prozessbegleitung beauftragt hat, gewährt und durchgeführt. Juristische Prozessbegleitung wird durch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen durchgeführt. Sowohl die Prozessbegleitungseinrichtungen als auch die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sind dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und handeln im Interesse der Opfer. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin.

Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen bzw. der Zeugin dürfen gemäß § 161 Abs. 3 letzter Satz StPO nicht gestellt werden, es sei denn, dass dies nach den besonderen Umständen des Falls unerlässlich ist. Gemäß § 161 Abs. 1 StPO ist im Falle der Anwesenheit anderer Personen bei der Vernehmung auch darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse des Opferzeugen bzw. der Opferzeugin möglichst nicht bekannt werden. Darüber hinaus ist Opferzeugen bzw. -zeuginnen gemäß § 162 StPO zu gestatten, Angaben zu ihrem Namen oder zu ihrer Person sowie die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen würde, zu unterlassen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass sie sich oder eine bzw. einen Dritte bzw. Dritten dadurch einer ersten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden.

Letztlich kann auch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gemäß § 229 Abs. 1 Z 2 StPO von Amts wegen oder auf Antrag des Opfers vor Erörterung dessen persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte unzulässig (§ 228 Abs. 4 StPO; § 7a Abs. 1 Z 1 MedienG).

**Zur Frage 19:**

- *Welche Kooperationen bestehen zwischen Justiz, Polizei und der Bundesstelle für Sektenfragen, um Gefährdungsmeldungen rasch zu prüfen und Betroffene effektiv zu schützen?*

Wenn die Bundesstelle für Sektenfragen einen Sachverhalt anzeigt, so ist dem von der Justiz nachzugehen. Darüber hinaus sind keine gesonderten Kooperationen mit der Bundesstelle für Sektenfragen (oder anderen derartigen Einrichtungen) vorgesehen.

**Zur Frage 21:**

- *Wie stellen Sie sicher, dass die Justiz ihrer Aufgabe gerecht wird und Frauen vor mutmaßlichen Tätern wie Markus Streinz effektiv geschützt werden?*

Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen. Abgesehen von der grundsätzlich präventiven Wirkung des Kriminalstrafrechts und einer effektiven Strafverfolgung wird darauf hingewiesen, dass die Kriminalitätsprävention grundsätzlich in den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres fällt.

**Zur Frage 22:**

- *Welche Überlegungen gibt es um junge Menschen vor unseriösen und gefährlichen Coaching-Angeboten zu schützen?*

Diese Frage fällt nicht primär in den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

